



Information

Amt: St. Umwelt Kaiser	Datum: 18.03.2021	Az.:	Drucksache Nummer: 61/2021
---------------------------	-------------------	------	-------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Gemeinderat	26.04.2021	zur Kenntnis	öffentlich	

Beteiligungsvermerke

Amt	202	603				
Mitwirkung	erfolgt	erfolgt				

Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Stabstelle Recht
Behandlung in der Vorlagenkonferenz am 07.04.2021, Freigabe durch den Oberbürgermeister					

Betreff:

Verstärkte Erzeugung erneuerbarer Energie in Lahr: Installation von PV-Anlagen auf kommunalen Gebäudedächern

Mitteilung:

Das Gremium nimmt Kenntnis von dem Maßnahmenvorschlag „Installation von PV-Anlagen auf kommunalen Gebäudedächern“ der in den Entwurf des Wirtschaftsplans 2021 des Eigenbetriebs Bäder, Versorgung und Verkehr Lahr aufgenommen wurde.

Anlage(n):

Anlage 0

BERATUNGSERGEBNIS	Sitzungstag:	Bearbeitungsvermerk	
<input type="checkbox"/> Einstimmig <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)		Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthalt.

Angaben über finanzielle und personelle Auswirkungen

- Die Maßnahme hat keine finanziellen und personellen (i.S.v. Personalmehrbedarf) Auswirkungen
- Die einmaligen (Investitions-)Kosten betragen weniger als 50 T EUR und die dauerhaft entstehenden Folgekosten inklusive der Personalmehrkosten betragen jährlich weniger als 20 T EUR
- Die finanziellen/personellen Auswirkungen können aufgrund ihrer Komplexität nicht sinnvoll in der Tabelle dargestellt werden und sind daher in der Sachdarstellung enthalten oder als Anlage beigefügt

-In diesen Fällen ist die Tabelle nicht auszufüllen-

Finanzielle und personelle Auswirkungen (Prognose)						
<input type="checkbox"/> Investition	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht investive Maßnahme oder Projekt	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
		in EUR				
Investition/ Auszahlung	Aufwand/ Einmalig verminderter Ertrag		115.000			
Zuschüsse/Drittmittel (ohne Kredite)	Ertrag / Einmalig ver- minderter Aufwand		0			
SALDO: Finanzierungs- bedarf: Eigenmittel oder Kredite	SALDO: Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)		-115.000			
Folgekosten p.a. / Aufwendungen und Erträge		Jährlich ab Inbetriebnahme / nach Abschluss der Maßnahme in EUR				
Aufwand (inklusive Personalmehrkosten, s.u.) / Verminderung von Ertrag		Personalmehrkosten für 2021: 14.250, Personalmehr- kosten für 2022: 16.750				
Ertrag / Verminderung von Aufwand		Ertrag für 2021: 0, Ertrag ab 2022 noch nicht bezifferbar				
SALDO: Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)		Fehlbetrag für 2021: -115.000; Überschuss ab 2022 noch nicht bezifferbar				
Personalmehrbedarf (dauerhaft) Stelle / Bezeichnung		Entgeltgruppe/ Besoldungs- gruppe		Arbeitgeberaufwand p.a. (Lohn- und Nebenkosten) in EUR		
1.						
2.						
3.						
SUMME Personalmehrkosten (dauerhaft)						
Ist die Maßnahme im Haushaltsplan berücksichtigt?						
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, mit den angegebenen Kosten <input type="checkbox"/> Ja, mit abweichenden Kosten (Erläuterung in der Begründung) <input type="checkbox"/> Nein						
Ist die Maßnahme in der mittelfristigen Planung berücksichtigt?						
<input type="checkbox"/> Ja, mit den angegebenen Kosten <input type="checkbox"/> Ja, mit abweichenden Kosten (Erläuterung in der Begründung) <input checked="" type="checkbox"/> Nein						

Sachdarstellung:

Die Stadtverwaltung wurde im Dezember 2019 durch den Gemeinderat beauftragt, Vorschläge für ergänzende Maßnahmen zum Schutze des Klimas und zur Anpassung an den menschengemachten Klimawandel zu erarbeiten. Eine der erarbeiteten und in der Gemeinderatsklausur priorisierten Maßnahmen wird von der Verwaltung schon zur Aufnahmen für den Haushalt 2021 vorgeschlagen. Diese Maßnahme kann einen besonders effizienten Beitrag zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Stadt Lahr leisten. Diese Maßnahme kann zusätzlich auch einen Beitrag zur städtischen Haushaltskonsolidierung leisten.

Photovoltaikanlagen liefern klimafreundlichen und kostengünstigen Strom für ungefähr zwei bis drei Jahrzehnte. Mit dem novellierten baden-württembergischen Klimaschutzgesetz besteht ab 2022 eine Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen für alle neu gebauten Nichtwohngebäude, aber auch die Dächer von Bestandsgebäuden können mit Photovoltaikanlagen belegt werden.

Im städtischen Handlungsbereich stehen rund 5.000 qm Dachfläche auf 15 städtischen Gebäuden zur Verfügung, bei denen nach einer ersten Prüfung grundsätzlich eine Photovoltaiknutzung zur lokalen Stromerzeugung möglich ist. Zusätzlich stehen noch weitere rund 24.500 qm Dachfläche auf 40 städtischen Gebäuden zur Verfügung, deren Nutzung unter Umständen möglich ist. Weitere Dachflächen auf städtischen Gebäuden sind schon verpachtet oder für Photovoltaikanlagen nicht geeignet.

Es wird vorgeschlagen, in einem ersten Planungsschritt zuerst mit rund 5.000 qm Dachfläche auf 15 grundsätzlich geeigneten städtischen Gebäuden (die keine Kulturdenkmale sind) weiter zu planen. Diese Dachfläche kann mit Photovoltaikmodulen mit einer Leistung von rund 780 kWp belegt werden, zu Investitionskosten von ca. 825.000 Euro (netto). Der jährliche lokale Stromertrag könnte dann durchschnittlich bei 741.000 kWh liegen. Die Gestehungskosten bei eigener Stromerzeugung liegen bei rund 7 Ct/kWh, der Einkaufspreis ist derzeit mehr als dreifach so hoch. Bei einer theoretisch vollständigen Photovoltaikbelegung und bei einer theoretisch vollständigen Eigenstromnutzung ergibt sich eine jährliche Einsparung beim Stromeinkauf von 103.740 Euro. (Einkauf: 741.000 kWh x 0,21 €/kWh = 155.610 €, Eigenstromnutzung: 741.000 kWh x 0,07 €/kWh = 51.870 €.) Wenn nicht die komplette Dachfläche genutzt werden kann und auch nicht alles als Eigenstrom, dann kann die reale Einsparung geringer sein. Die wirtschaftliche Amortisation der Investition sollte nach dieser Überschlagsrechnung bei unter zehn Jahren liegen.

Es wird vorgeschlagen, in 2021 für die weitere Planung der Photovoltaikanlagen bis Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) nach HOAI (Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen) ein externes Ingenieurbüro zu beauftragen. Des Weiteren müssen die Dächer sowohl statisch als auch auf den Zustand der Bausubstanz hin überprüft werden. In den Entwurf des Wirtschaftsplans 2021 des Eigenbetriebs Bäder, Versorgung und Verkehr Lahr wurde ein Betrag von insgesamt 115.000,— Euro (100.000,— Euro Fachplaner Photovoltaikanlage, 15.000,— Euro Statiker) aufgenommen.

Nach einer eventuellen Zustimmung des Gremiums zu diesem Maßnahmenvorschlag liegt die Federführung für eine weitere Bearbeitung bei der Abteilung Gebäudemanagement. Eine eventuelle Zustimmung des Gremiums würde sich auf die Personalkapazität der Abteilung Gebäudemanagement und der Abteilung Beteiligungen, Betriebswirtschaft und Steuern auswirken. Nach einer überschlägigen Schätzung würde folgender Personalmehrbedarf entstehen:

Abteilung Gebäudemanagement

Jahr 2021: 375 Technikerstunden = 12.500 Euro Personalmehrkosten/Jahr

Jahr 2022: 450 Technikerstunden = 15.000 Euro Personalmehrkosten/Jahr

Abteilung Beteiligungen, Betriebswirtschaft und Steuern

Jährlich 40 Stunden Sachbearbeitung gehobener Dienst = 1.750 Euro Personalmehrkosten/Jahr

Mit der Angabe der Personalkostenmehrungen sind keine unterjährigen Personalbeschaffungen verbunden. Die Kostenangaben dienen lediglich der Vollständigkeit bzw. der Transparenz. Sollten durch den Beschluss tatsächlich Personalmehrbedarfe entstehen, wären diese über das reguläre Stellenplanverfahren zu beantragen.

Markus Ibert
Oberbürgermeister

Tilman Petters
Bürgermeister

Manfred Kaiser
Leiter der Stabsstelle Umwelt

Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit zu den einzelnen Tagesordnungspunkten selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1-5 zu entnehmen.